

Workshop 2: Verfahrensbeistandschaft nach Art. 449a ZGB



Fabio Jacomet

Sozialarbeiter BSc/Sozialpädagoge HF, Fachmitarbeiter des Sozialabklärungsdienstes der KESB Luzern-Land

Fabio Jacomet arbeitet seit 15 Jahren im Sozialbereich. Seit dem Jahr 2018 betätigt er sich als Sozialarbeiter im Abklärungsdienst von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Als Sozialpädagoge weist er Erfahrung in der Arbeit mit betagten Menschen, Kindern mit und ohne eine kognitive Beeinträchtigung, Erwachsenen mit einer körperlichen Beeinträchtigung sowie mit hochstrittigen Eltern und deren Kindern auf. Früher war er in der Privatwirtschaft in einem handwerklichen Beruf tätig. Die Partizipation jeglicher Klientel an Prozessen zu ermöglichen, welche deren eigene Entwicklung betreffen, versteht er als seine Arbeitsmaxime.

Verfahrensbeistandschaft – Art. 449a ZGB

1

Ablauf

- Einstieg
- Input zu Verfahrensbeistandschaft
- Fallbeispiel und Diskussion
- Abschluss

2

Einstieg

- Rahmenbedingungen
- Ziele

3

Input zu Verfahrensbeistandschaft

- Das Recht auf Bestellung eines Beistands für ein Verfahren ist Teil des in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Art. 449a ZGB sieht vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde, wenn nötig, die Vertretung der betroffenen Person anordnet und als Beistand jemand bezeichnet, der in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahren ist.

4

Sinn und Zweck der Vertretung?

- Faires Verfahren
- Partizipation der betroffenen Person im Verfahren stärken
- Akzeptanz des Entscheids erhöhen
- Informationsgewinn
- ...

5

Prüfung und Errichtung der Vertretung der erwachsenen Person

- Zuständigkeit für die Anordnung der Vertretung durch Verfahrensbeistandschaft ist die KESB bzw. die gerichtliche Beschwerdeinstanz, falls sich erst im Rechtsmittelverfahren die Notwendigkeit einer solchen ergibt.
- Das Bundesgericht sieht gemäss Entscheid BGE 5A_368/2014 die Notwendigkeit einer Verfahrensbeistandschaft dann als gegeben, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Die betroffene Person darf einerseits nicht in der Lage sein, ihre Interessen selbstständig wahrzunehmen und
 - sie muss andererseits ausserstande sein, sich selbst eine Vertretung zu besorgen.

6

- Eine betroffene Person ist aus rechtlicher Sicht nicht in der Lage, selbst eine Vertretung zu bestellen, wenn sie hinsichtlich dieser Frage nicht urteils- und demnach handlungsfähig ist.
- Auf Antrag der betroffenen Person oder von Amtes wegen, auch gegen Willen der Person

7

Einsetzung Verfahrensbeistandschaft

- Die betroffene Person ist nicht in der Lage, ihre Interessen selbstständig wahrzunehmen und ist zudem ausserstande, sich selbst eine Vertretung zu besorgen d.h. sie ist hinsichtlich letzterer Frage nicht urteils- und demnach handlungsunfähig
- Bei fehlender Urteilsfähigkeit (entfallen Handlungs- und Prozessfähigkeit)
- Je nach Grad der Hilflosigkeit, Schwere des drohenden Eingriffs und der Komplexität der Umstände
- Entzug oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2 ZGB wird geprüft
- Widerstand der betroffenen Person
- Beschneiden der Verfahrensrechte der betroffenen Person

8

Verzicht Verfahrensbeistandschaft

- Die urteilsfähige Person wünscht explizit selbst keine Verfahrensbeistandschaft
- Die betroffene Person ist verbeiständet
- Die Interessen einer betroffenen Person sind offenkundig und werden von externen Dritten/Angehörigen/Fachpersonen (Gesprächsprotokolle, Gutachten, Abklärungsbericht etc.) bestätigt.
- Bei unklaren Fällen betreffend die Urteilsfähigkeit
- Die urteilsunfähige Person beantragt wiederholt eine Aufhebung ihrer Massnahme, ohne dass sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- Die betroffene Person hat selbst eine Rechtsvertretung beauftragt

9

Person der Vertretung der erwachsenen Person

- Erfahrung in fürsorgliche Fragen → Kenntnis der häufigsten psychischen Störungen und deren ambulanten und stationären Behandlungskonzepte
- Erfahrung in rechtlichen Fragen → Kenntnisse des in Frage stehenden materiellen Rechts und Kenntnisse im Verfahrensrecht
- Weitere Eignungskriterien analog Art. 400 Abs. 1 ZGB

10

Aufgaben der Vertretung der erwachsenen Person

- Einbringen subjektiver Wille
- Kontrollfunktion
- Übersetzungsfunktion
- Vermittlungsfunktion

11

Ende der Vertretung

- Die Vertretung der erwachsenen Person wird mit einem Entscheid der KESB bzw. der kantonalen Rechtsmittelinstanz aufgehoben

12

Hilfsmittel zur Einschätzung der Notwendigkeit einer Verfahrensbeistandschaft

		Stufe 7: Selbstverwaltung
Stufe 4–6: Stufen der Partizipation (betroffene Person hat verbindliche Rolle im Entscheidungsprozess)	Stufe 6: Entscheidungsmacht übertragen	Stufe 6: Bürgerschaftliche Entscheidungsfreiheit ausüben
	Stufe 5: Entscheidungskompetenzen teilweise abgeben	Stufe 5: Freiräume der Selbstverantwortung nutzen
	Stufe 4: Mitbestimmung zulassen	Stufe 4: An Entscheidungen mitwirken
Stufe 1–3: Vorstufen der Partizipation (keine Garantie, dass Meinungen der betroffenen Person berücksichtigt werden)	Stufe 3: Lebensweltexpertise zulassen	Stufe 3: Verfahrenstechnisch vorgesehene Anträge einbringen
	Stufe 2: Meinung erfragen	Stufe 2: Im Vorfeld von Entscheidungen Stellung nehmen
	Stufe 1: Informieren	Stufe 1: Sich informieren
	Partizipation ausgehend von Professionellen	Partizipation von betroffenen Personen eingefordert

13

Verfahrensrechte - Partizipationsstufen

- **Partizipationsstufe 1:**
 - Der betroffenen Person wird die Möglichkeit gewährt, die Einleitung und den Gang eines Verfahrens nachvollziehen zu können (Art. 29 BV, Art. 449b ZGB). Sie hat Anspruch auf Orientierung über die Hängigkeit des Verfahrens, den Verfahrensgegenstand, adressatengerechte Kommunikation in ihren Grundzügen und Recht auf Akteneinsicht.
- **Partizipationsstufe 2:**
 - Die betroffene Person hat die Möglichkeit, Einfluss auf Beweismittel zu nehmen (Art. 29 BV, Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 152 ZPO).
 - Sie hat einerseits die Möglichkeit, einzuschätzen, ob das Handeln der Behörde rechtmässig ist, und andererseits die Gelegenheit, sich gegen potenziell unrechtmässiges Handeln zu wehren (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB, Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG). Die betroffene Person ist zur kantonalen Beschwerde sowie zur Beschwerde in Zivilsachen legitimiert.
- **Partizipationsstufe 3:**
 - Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, die eigene Haltung darzulegen (Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 447 Abs. 2 ZGB, Art. 450e Abs. 4 ZGB). Hinsichtlich der Untersuchungsmaxime ergibt sich für die Behörde die Verpflichtung zur Anhörung und im Rahmen der Abklärung, Gespräche mit den betroffenen Personen zu führen.

14

Fallbeispiel

- Lesen
- Vorbesprechen in der Gruppe
- Austausch

15

Diskussion

- altes Instrument vs. neue Wege?
- Chancen
- Herausforderungen
- Bedenken

16

Abschluss

- Erkenntnisse aus dem Workshop
- Was nehme ich mit...

17

Quellen

- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Geiser/Etzensberger N 5 zu Art. 432 ZGB.
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Geiser/Etzensberger N 11 ff. zu Art. 432 ZGB.
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Geiser/Etzensberger N 1 zu Art. 432 ZGB
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Maranta, N 10 zu Art. 449a ZGB.
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Maranta N 16 zu Art. 449a ZGB.
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Maranta N 37 ff. zu Art. 449a ZGB.
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Maranta N 37 ff. zu Art. 449a ZGB.
- Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 7. Aufl., Maranta N 41 ff. zu Art. 449a ZGB.
- BGE 143 III 183 Regeste und E. 4.2.4.
- BGE 143 III 183 Regeste und E.4.2.1.
- BGE 5A_368/2014
- BGer, 7.12.2016, 5A_112/2015, E. 2.5.1.2.
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht, BBl 2006 7001, S. 7067)
- Fam Kommentar, Erwachsenenschutz, Steck, N 12 zu Art. 449a, Bern 2013.
- Fam Kommentar, Erwachsenenschutz, Steck, N 14 zu Art. 449a, Bern 2013.
- Fam Kommentar, Erwachsenenschutz, Steck, N 4 zu Art. 449a, Bern 2013.
- Fam Kommentar, Erwachsenenschutz, Steck, N 8 zu Art. 449a, Bern 2013.
- Franz, P. (1989). Stadtteilentwicklung von unten. Zur Dynamik und Beeinflussbarkeit ungeplanter Veränderungsprozesse auf Stadtteilebene. Wiesbaden: VS Verlag.
- Jacomet F. (ZKE 4/2022). Die Verfahrensbeistandschaft nach Art. 449a ZGB – Ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Partizipation betroffener Personen im Erwachsenenschutzverfahren. (Partizipationsmodell)
- Maranta, L. (2019). Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzverfahren. (I. Schwenzler, A. Büchler, & M. Cottier, Hrsg.) Die Praxis des Familienrechts, S. 374 – 401.
- Maranta, L., Auer, C., & Marti, M. (2018). Art. 449a. *Anordnung einer Vertretung*. In T. Geiser, C. Fountoulakis & S. Wolf (Hrsg.), Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB (6. Ausg., Bd. 1, S. 2778 – 2789). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Maranta, L., Auer, C., & Marti, M. (2018). Art. 449a. *Anordnung einer Vertretung*. In T. Geiser, C. Fountoulakis & S. Wolf (Hrsg.), Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB (6. Ausg., Bd. 1, S. 2778 – 2789). Basel: Helbing Lichtenhahn.

18